

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



14. Jahrgang

13. Oktober 2020

Nummer 55

Inhaltsverzeichnis

Seite

206. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Leverkusen vom 13. Oktober 2020405
207. "Leverkusen - meine Stadt - meine Welt - meine Heimat" - Leverkusen beteiligt sich beim Heimat-Preis des Landes Nordrhein-Westfalen412
208. Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: Funktionstraining gemäß Trainingskonzept mit zweimaliger jährlicher Verlängerungsoption bis längstens 31.12.2023; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen; Fachbereich Feuerwehr, Edith-Weyde-Straße 12, 51373 Leverkusen413
209. Erneute Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 31/III "Steinbüchel (Fettehenne) - Einzelhandel Berliner Straße/Charlottenburger Straße/Teltower Straße"413

206. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Leverkusen vom 13. Oktober 2020

Auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), §§ 15a Abs. 2 und 3, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 sowie § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Leverkusen folgende

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

Allgemeinverfügung:

- 1) Im öffentlichen Raum dürfen abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 CoronaSchVO Gruppen mit höchstens fünf Personen zusammentreffen.
- 2) Eine Mund-Nase-Bedeckung ist stets zu tragen
 - a) in sämtlichen Fußgängerzonen der Stadt Leverkusen;
 - b) auf Märkten (z. B. Wochenmarkt, Trödel-/Flohmarkt). Dort gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht nur an den Marktständen, sondern auch in den Gängen zwischen den einzelnen Marktständen.

Ausnahmen: Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Radfahrende und Sporttreibende sowie Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist, nachzuweisen.

- 3) In Hochschulen, bei außerschulischen Bildungsveranstaltungen, in Bibliotheken im Sinne des § 6 CoronaSchVO, bei außerschulischen Bildungsangeboten im Sinne des § 7 CoronaSchVO, bei Kulturveranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 CoronaSchVO, bei Sportveranstaltungen im Sinne des § 9 CoronaSchVO (Zuschauende) sowie bei sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen (§ 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO) ist innerhalb geschlossener Räume stets, auch am Sitzplatz sowie an etwaigen Stehplätzen, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; das gilt unabhängig davon, ob Personen zusammensitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören, ob die Abstände von 1,5 Metern eingehalten sind oder ob die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 CoronaSchVO sichergestellt ist. Die Anordnungen nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung bleiben unberührt. Die Ausnahmen von Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gelten jeweils entsprechend.
- 4) Für Kulturveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) gilt: Die zulässige Anzahl an Zuschauenden wird auf ein Drittel der Regelauslastung, höchstens jedoch 1.000 Teilnehmende begrenzt.

Für Sportveranstaltungen (§ 9 Abs. 6 CoronaSchVO) gilt: Die zulässige Anzahl an Zuschauenden wird auf ein Fünftel der Regelauslastung, höchstens jedoch 1.000 Zuschauende begrenzt.

Für Messen, Märkte und sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 11 CoronaSchVO gilt: Die zulässige Anzahl an gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern wird auf ein Drittel der Regelauslastung, höchstens jedoch 1.000 Personen begrenzt.

Für Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO gilt: Die zulässige Anzahl an Teilnehmenden darf ein Drittel der Regelauslastung, höchstens jedoch 1.000 Teilnehmende nicht überschreiten.

Bei standesamtlichen Trauungen (§ 13 Abs. 6 CoronaSchVO) gilt das Hausrecht der Stadt Leverkusen; im Übrigen sind maximal 25 Personen bei einer Trauung zulässig.

Die Anforderungen und Beschränkungen im Einzelfall, insbesondere das Erfordernis von Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten, bleiben hiervon jeweils unberührt.

Ausgenommen sind ebenfalls Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.

- 5) An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen in Leverkusen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen. Die Schulleitung kann im Einzelfall Ausnahmen aus medizinischen oder sonst wichtigen Gründen zulassen.
- 6) In Freizeit- und Vergnügungsstätten nach § 10 Abs. 2 CoronaSchVO, in öffentlichen Einrichtungen nach § 10 Abs. 4 CoronaSchVO (Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks) sowie auf Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Ausnahmen von Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gelten entsprechend.
- 7) Bei Versammlungen zur Religionsausübung (z. B. Gottesdienste) ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Ausnahmen von Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gelten entsprechend. Das gemeinsame Singen ist verboten; das Vorsingen ist erlaubt.
- 8) Bei Beerdigungen nach § 13 Abs. 6 CoronaSchVO ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Ausnahmen von Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gelten entsprechend.
- 9) An privaten Festen und Feiern im Sinne des § 13 Abs. 5 CoronaSchVO, die nicht in einer privaten Wohnung stattfinden, dürfen höchstens 25 Personen teilnehmen.
- 10) Sobald die 7-Tages-Inzidenz einen Wert von 50 erreicht, gilt Folgendes:
 - a) Für Kulturveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO), Sportveranstaltungen (§ 9 Abs. 6 CoronaSchVO), Messen Märkte und sonstige Veranstaltungen (§ 11 CoronaSchVO) und Veranstaltungen und Versammlungen (§ 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO) gilt: Die zulässige Anzahl an Zuschauenden, Besucherinnen und Besuchern und Teilnehmenden wird auf ein Fünftel der Regelauslastung, höchstens jedoch 500 Personen im Außenbereich und 250 Personen in geschlossenen Räumen begrenzt.

Die Anforderungen und Beschränkungen im Einzelfall, insbesondere das Erfordernis von Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten, bleiben hiervon jeweils unberührt.

Ausgenommen sind ebenfalls Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.

- b) Von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages sind gastronomische Einrichtungen geschlossen zu halten.
- c) Von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages ist es verboten, im öffentlichen Raum alkoholische Getränke zu konsumieren.
- d) Jeweils von freitags, 20:00 Uhr, bis montags, 6:00 Uhr, gilt an sämtlichen Verkaufsstellen in der Stadt Leverkusen ein Verkaufsverbot für alkoholische Getränke. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten einschließlich Außengastronomie außerhalb der unter Buchstabe b) festgelegten Zeiten (Sperrstunde) für den Konsum innerhalb des konzessionierten Bereichs sowie im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche außerhalb der unter Buchstabe b) festgelegten Zeiten, soweit der Verkauf oder die Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle behördlich gestattet wurde oder keiner Erlaubnis bedarf.
- e) In der Gastronomie (§ 14 Abs. 1 CoronaSchVO) ist stets die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 CoronaSchVO sicherzustellen. Das heißt, die Gastronomin bzw. der Gastronom hat selbst oder durch Personal Name, Anschrift, Telefonnummer sowie die Dauer der Anwesenheit und zusätzlich durch einen Sitzplan zu erfassen, welche anwesende Person wo gegessen hat. Die Daten sind nach dem Besuch/der Veranstaltung für vier Wochen aufzubewahren. Die Regelung gilt auch für die Fälle, in denen die CoronaSchVO für gastronomische Angebote auf § 14 verweist, nicht jedoch für nicht öffentlich zugängliche Mensen und Kantinen von Betrieben, Behörden und (Aus-)Bildungseinrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 2 CoronaSchVO. Für § 14 Abs. 3 CoronaSchVO gilt Nr. 13 dieser Allgemeinverfügung entsprechend. I Nr. 4 der Anlage zur CoronaSchVO bleibt unberührt.
- f) Sofern Kontaktdaten zu erfassen sind, hat die für die Erfassung verantwortliche Person die gemachten Angaben unverzüglich auf Vollständigkeit und insbesondere auf offensichtlich missbräuchliche Angaben (pseudonyme Angaben) zu kontrollieren.
- g) Bei Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 1 CoronaSchVO ist die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 CoronaSchVO sicherzustellen, wenn die Veranstaltung/Versammlung in einem geschlossenen Raum stattfindet. Findet sie im Freien statt, ist die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO sicherzustellen.
- h) Für Kulturveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO), Sportveranstaltungen (§ 9 CoronaSchVO) und Teilnehmende an sonstigen Versammlungen und Veranstaltungen (§ 13 Abs. 1 CoronaSchVO) gilt, dass auch bei Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 CoronaSchVO zwischen Zuschauenden bzw. Teilnehmenden ein Mindestabstand von 1,5 Me-

tern einzuhalten ist, es sei denn, es handelt sich um Personen, die zu einer der in § 1 Abs. 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören. Auf Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird hingewiesen.

- i) Der Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks sowie Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks ist nur gestattet, wenn unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept (§ 2b CoronaSchVO) vorgelegt wird. § 10 Abs. 4 S. 3 CoronaSchVO gilt mit der Maßgabe, dass maximal eine Person pro zehn Quadratmeter gleichzeitig anwesend sein darf.
- j) Die Anzahl von gleichzeitig in einem Geschäftslokal anwesenden Kundinnen und Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen. Tätigkeiten nach § 12 Abs. 3 CoronaSchVO sind hiervon nicht erfasst.
- k) Kontaktsport im Sinne des § 9 Abs. 2 CoronaSchVO darf nur in einer Gruppe von maximal 30 Personen ausgeübt werden.
- l) Die maximale Größe der Bezugsgruppen nach X Nr. 5 der Anlage zur CoronaSchVO betreffend Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche wird auf zehn Personen festgelegt.

11) Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Leverkusen.

12) Diese Allgemeinverfügung tritt am 14. Oktober 2020 um 0:00 Uhr in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

13) Die Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen zur Ausweitung der Maskenpflicht bei öffentlichen Veranstaltungen vom 07.10.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen Nr. 54 vom 07. Oktober 2020, lfd. Nr. 205, wird aufgehoben.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 15a CoronaSchVO.

Gemäß § 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 der CoronaSchVO können die kreisfreien Städte über diese Verordnung hinausgehenden Schutzmaßnahmen anordnen, wenn die lokale 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit (LZG) über dem Wert von 35 liegt. Ab einem Inzidenzwert von 50 sind die kreisfreien Städte hierzu verpflichtet. Die Maßnahmen sind mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der zuständigen Bezirksregierung abgestimmt. Der aktuelle Inzidenzwert ist abrufbar unter folgendem Link:

www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die

Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“.

Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen/Feiern mit hohen Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotential - sei es der Struktur der erwarteten Teilnehmenden oder der Gegebenheiten der Veranstaltung wegen - abgesagt oder eingeschränkt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

In der Stadt Leverkusen liegt der 7-Tage-Inzidenzwert am 13. Oktober 2020 bei 62,3 und damit deutlich über der kritischen Marke von 50 pro 100.000 Einwohner. Nach § 15a CoronaSchVO sind damit über die Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen geboten. Da in der Vergangenheit insbesondere größere Zusammenkünfte maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind dazu geeignet, weil der Anstieg der Infektionszahlen wesentlich auf Feierlichkeiten, Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen wie privaten Rahmen zurückzuführen ist.

Die Beschränkung der Gruppengröße senkt die Zahl an Kontaktpersonen im (alltäglichen) sozialen Kontakt und somit die Zahl potenzieller Neuinfektionen.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum war erforderlich, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass an den betroffenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Die sog. Maskenpflicht zwischen den Marktständen war erforderlich, weil gerade auch auf Märkten der Mindestabstand oft nicht eingehalten wird/werden kann und die Besucherströme in der Regel heterogen sind.

Gleiche Überlegungen gelten für Freizeitangebote, bei denen selbst im Falle geregelter Besucherströme der Abstand oftmals nicht eingehalten wird.

Für Gottesdienste gilt, dass sich in der Regel eine größere Anzahl an Personen in einem geschlossenen Raum befindet und auch spricht, etwa beim Beten, was mit einem Aerosolausstoß verbunden ist. Die Mund-Nasen-Bedeckung kann die Freisetzung eindämmen. Das Verbot des gemeinsamen Singens soll dazu beitragen, den Aerosolausstoß und somit die Infektionsgefahr zu reduzieren. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit wurde das Vorsingen ausgenommen.

Das Alkoholkonsum- und Verkaufsverbot dient zur Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum und somit zur Vermeidung potenzieller Infektionsketten. Es stellt insbesondere in Verbindung mit der Reduzierung der Kontaktgruppengröße eine effektive und zugleich verhältnismäßige Methode dar, die Kontaktzahlen zu reduzieren. Die Beobachtungen der letzten Monate haben ergeben, dass das - mitunter willkürliche - Zusammenkommen von Personen im öffentlichen Raum zur Virusverbreitung beigetragen hat.

Die Anordnungen betreffend die Rückverfolgbarkeit (Kontaktdaten/Sitzpläne) sind erforderlich, um eine unverzügliche Kontaktverfolgung und im Einzelfall eine gefahren- und verdachtsspezifische, verhältnismäßige Anordnung von Infektionsschutzmaßnahmen sicherzustellen. Es soll insbesondere gewährleistet sein, dass Quarantäne immer dann angeordnet wird, wenn ein ausreichender Ansteckungsverdacht ermittelt wird. Für diese Ermittlung sind Sitzpläne eine wertvolle Grundlage. Veranstaltungen sind in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Insbesondere bei höheren Personenzahlen kommt es vor, dass Mindestabstände nicht eingehalten werden und die Rückverfolgbarkeit durch eine gewisse Dynamik erschwert ist. Die Anordnung der Maskenpflicht stellt sich - auch bei kleineren - Veranstaltungen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens als angemessene Maßnahme dar, Ansteckungsrisiken zu reduzieren.

Die Anordnungen stellen eine notwendige Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die Anordnungen nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG); die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Durch diese Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen zur Ausweitung der Maskenpflicht bei öffentlichen Veranstaltungen vom 07.10.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen Nr. 54 vom 07. Oktober 2020, lfd. Nr. 205, aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifi-

zierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leverkusen, 13. Oktober 2020
gez. Richrath
Oberbürgermeister

207. "Leverkusen - meine Stadt - meine Welt - meine Heimat" - Leverkusen beteiligt sich beim Heimat-Preis des Landes Nordrhein-Westfalen

Unter dem Motto "Leverkusen - meine Stadt - meine Welt - meine Heimat" macht Leverkusen beim Heimat-Preis des Landes Nordrhein-Westfalen mit. Herausragendes lokales und ehrenamtliches Engagement wird ausgezeichnet. Bis zu drei Preisträger können mit insgesamt 15.000 Euro Preisgeld gewürdigt werden. Bewerbungen können sich Vereine, Initiativen, freie Träger, Unternehmen oder Betriebe, in denen ehrenamtlich gearbeitet wird. Das gilt auch für Einzelpersonen. Sie können sich selbst bewerben oder vorgeschlagen werden. Dabei geht es um die jeweilige ehrenamtliche Aktivität.

Diese ehrenamtliche Aktivität soll besonders dazu beitragen:

- den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Verwurzelung der Menschen in der Stadt zu fördern und/oder
- lokale und regionale Traditionen zu erhalten, zu bewahren, zu stärken und weiterzugeben,
- die Attraktivität von öffentlichen Orten und Plätzen in der Stadt zu steigern,
- Informationen über die Geschichte und das kulturelle Erbe der Stadt und der Region sichtbar zu machen,
- Kinder und Jugendliche in Orts- und Heimatgeschichte außerschulisch zu bilden.

Die für den Heimat-Preis eingereichten Projekte, Aktionen und Impulse dürfen nicht nur Ideen sein. Sie müssen (erste) Erfolge erkennbar nachweisen.

Eine Jury entscheidet über die Vergabe der Preise.

Was ist nötig: Die Bewerbung sollte maximal eine Seite (A4) lang sein. Schriftliche Zusendung an: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister, Stabsstelle Bürgerdialog, Stadtwerbung und Soziale Medien, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen.

Zusendung per E-Mail an: birgit.conrad@stadt.leverkusen.de Stichwort "Heimat-Preis". Online-Bewerbung: Ein Online-Bewerbungs-Formular ist zu finden unter: <https://www.leverkusen.de/leben-in-lev/gesellschaft-soziales/ehrenamt/heimatpreis-nrw-2020.php>.

Einsendeschluss ist der 6. November 2020.

Leverkusen, 13. Oktober 2020
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Bürgerdialog, Stadtwerbung und soziale Medien
Rathaus
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

208. Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: Funktionstraining gemäß Trainingskonzept mit zweimaliger jährlicher Verlängerungsoption bis längstens 31.12.2023; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen; Fachbereich Feuerwehr, Edith-Weyde-Straße 12, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 9 Abs. 1 UVgO folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 180-2020:

Functional Training im Rahmen des Dienstsportes der Feuerwehr Leverkusen, Edith-Weyde-Straße 12, 51373 Leverkusen; Funktionstraining gemäß Trainingskonzept

Die Vergabeunterlagen können bis zum 2. November 2020, 10:00 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter: www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 9. Oktober 2020
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Fuchs

209. Erneute Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 31/III "Steinbüchel (Fettehenne) - Einzelhandel Berliner Straße/Charlottenburger Straße/Teltower Straße"

Hinweis: Mit dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung vom 06.10.2020 ersetzt und nun der Geltungsbereich gemäß der Beschlussfassung (s. u.) veröffentlicht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 31.08.2020 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 31/III "Steinbüchel (Fettehenne) - Einzelhandel Berliner Straße/Charlottenburger Straße/Teltower Straße" die Änderung des Geltungsbereiches sowie die öffentliche Auslegung beschlossen. Die rechtlichen Grundlagen bilden § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB.

Ziele und Zwecke der Planung:

Anlage eines Nahversorgungszentrums mit ergänzenden Wohnnutzungen.

Umweltinformationen zur öffentlichen Auslegung:

Der Entwurf des Umweltberichtes wird als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes zugleich öffentlich ausgelegt. Bestandteil der Planung sind folgende fachgutachterliche Stellungnahmen, diese werden zugleich zur Einsichtnahme bereitgestellt:

- Schalltechnisches Prognosegutachten Bebauungsplan Nr. V 31/III in Leverkusen, Graner + Partner Ingenieure GmbH, Bergisch Gladbach, 18.08.2020,
- Gutachterliche Stellungnahme zur Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen in Leverkusen, Berliner Straße [Ortsteil Fettehenne], CIMA Beratung + Management GmbH, Köln, 21.02.2020,
- Statische Berechnung Außenwand Gewölbekeller, Dipl.-Ing. Christoph Seibert, Bonn, 03.02.2020,
- Verkehrsuntersuchung „Vorhabenbezogener Bebauungsplan V31/III Steinbüchel (Fettehenne) – Einzelhandel Berliner Straße/Charlottenburger Straße/Teltower Straße“, Ambrosius Blanke Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Bochum, 15.06.2020,
- Leverkusen Fettehenne Nahversorgungszentrum Straßenplanung, Ambrosius Blanke Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Bochum, 03.02.2020,
- Artenschutzprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 31/III „Steinbüchel (Fettehenne) – Einzelhandel Berliner Straße/Charlottenburger Straße/Teltower Straße“, ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Haan, 15.05.2017, aktualisierte Fassung vom 17.08.2020,
- Stellungnahme Erschütterungen BV Leverkusen Fettehenne Berliner Straße/Charlottenburger Straße/Teltower Straße Denkmalgeschütztes Bestandsgebäude, Geologie, Bau und Umweltconsult GmbH, Alfter, 10.07.2018,
- Baugrund- und Gründungsbeurteilung BV Nahversorgungszentrum Fettehenne Berliner Straße, GBU GmbH, Alfter, 29.03.2019.

Die o. g. Informationen können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,
Dauer: 20.10.2020, bis einschließlich 20.11.2020,
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Ansprechpartner ist Herr Müller: Tel.: 0214/406-61 33,
E-Mail: detlef.mueller@stadt.leverkusen.de.

Sofern die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen auch im Zeitraum des Aushangs gelten, sind bei einer persönlichen Einsicht der Planunterlagen besondere Schutzmaßnahmen auf Grundlage der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zu beachten:

- Sofern der Zugang zum Elberfelder Haus weiterhin beschränkt sein sollte, ist der Einlass ins Gebäude durch das Betätigen der Klingel am Haupteingang anzufordern.

- Sollte die Maskenpflicht weiterhin gelten, ist das Mitbringen und Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) während des gesamten Aufenthalts im Gebäude verpflichtend.
- Es wird empfohlen, die Kontaktdaten sowie den Zeitpunkt des Betretens/ Verlassens des Gebäudes zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Auf freiwilliger Basis können hierzu Name, Adresse und eine Telefonnummer zur Gewährleistung der telefonischen Erreichbarkeit angegeben werden.
- Weitere Schutzmaßnahmen sind der aktuellen Situation gemäß im Rahmen der Einsichtnahme ggf. zu beachten.

Es wird empfohlen, eine vorherige Terminvereinbarung vorzunehmen.
Ansprechpartnerin ist Frau Schür: Tel.: 0214/406-61 01,
E-Mail: 61@stadt.leverkusen.de.

Internet

Während der o. a. Frist können die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: www.leverkusen.de → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne.

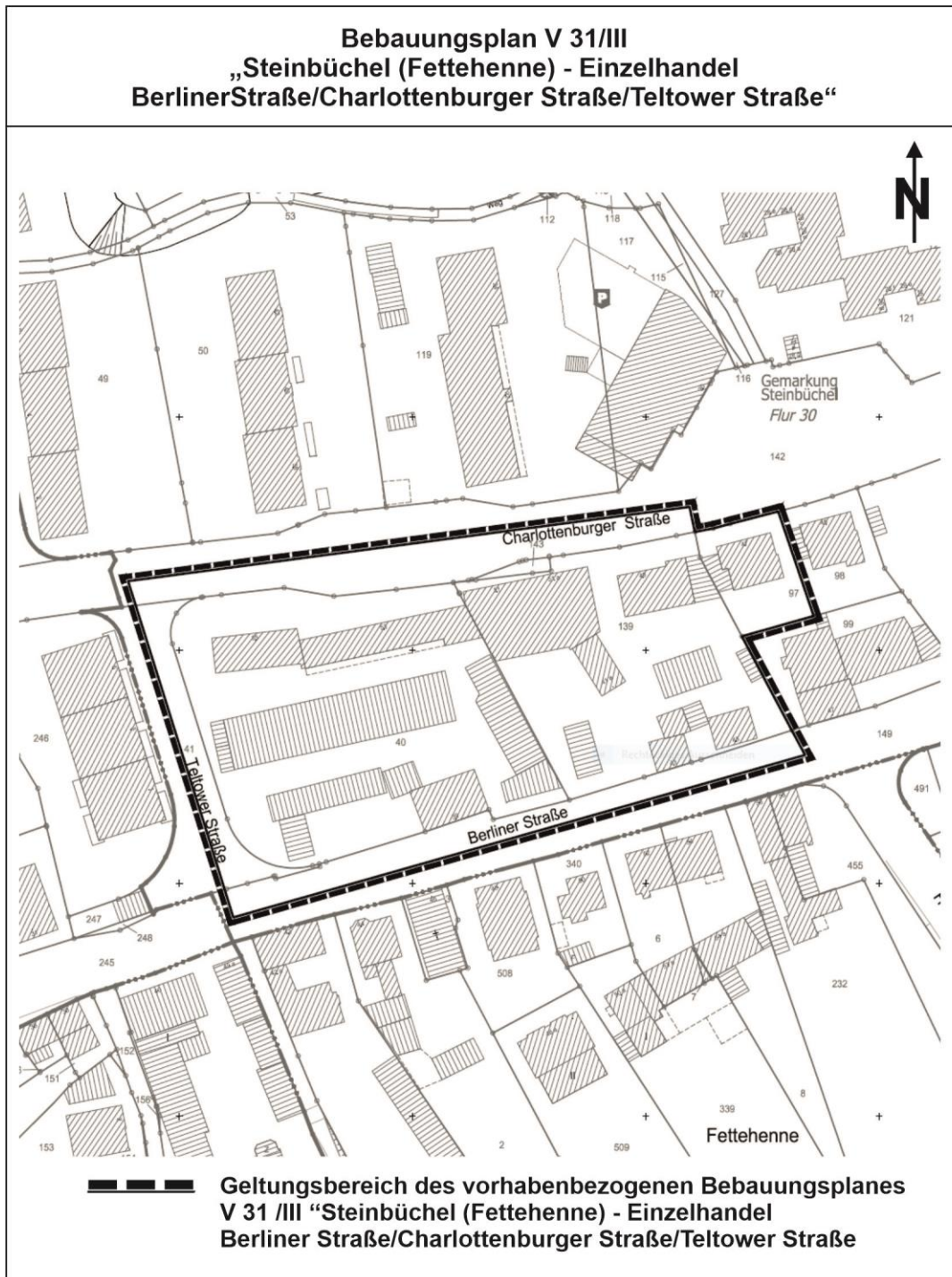
Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bis zum 20.11.2020 bitte an nachfolgende Adressen geschickt werden:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
61@stadt.leverkusen.de,
oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte mit der Betreffangabe:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 31/III "Steinbüchel (Fettehenne)"

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt (siehe Folgeseite).



Leverkusen, 13. Oktober 2020
gez. Richrath
Oberbürgermeister